

Kreisschreiben Nr. B 9

an die Konkursämter, Konkursgerichte und Nachlassgerichte des Kantons Bern

Mitteilung der Konkureröffnung, der Bewilligung, der Aufhebung und des Widerrufs der Nachlassstundung, der Bestätigung des Nachlassvertrags und des Widerrufs und Schlusses des Konkurses an das Grundbuchamt

Die kantonale Aufsichtsbehörde erlässt folgende Weisungen betreffend Mitteilungen von Eröffnung, Widerruf und Schluss eines Konkurses, Bewilligung und Wegfall einer Nachlassstundung sowie Bestätigung eines Nachlassvertrages an die Grundbuchämter:

- a) Die Mitteilung einer Konkureröffnung durch das Konkursgericht an das Grundbuchamt einer Region kann unterbleiben, sofern dem Konkursgericht zuverlässig bekannt ist, dass der Gemeinschuldner in der Konkursregion keine Liegenschaften besitzt (Art. 176 SchKG).
- b) Das Nachlassgericht hat die Bewilligung, die Aufhebung oder den Widerruf einer Nachlassstundung oder die Bestätigung eines Nachlassvertrages nur denjenigen Grundbuchämtern zu melden, in deren Region der Nachlassschuldner Liegenschaften besitzt (Art. 296, Art. 296a Abs. 1, Art. 313 Abs. 2 i.V.m. Art. 308 Abs. 1 Bst. a SchKG). Die Meldung hat zu unterbleiben, wenn sich aus der vorgelegten Bilanz oder aus dem Inventar ergibt, dass dem Nachlassschuldner keine Liegenschaften gehören.
- c) Die Mitteilung des Widerrufs und des Schlusses eines Konkurses an das Grundbuchamt durch die Konkursverwaltung hat zu unterbleiben, sofern die Konkursmasse keine Liegenschaften enthielt bzw. dieselbe hat nur an diejenigen Grundbuchämter zu erfolgen, in deren Region Liegenschaften des Gemeinschuldners lagen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 SchKG).

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

